

(No. 26.) Bekanntmachung, die, mit der Königlich Preussischen Regierung, wegen wechselseitiger, gegen den Büchernachdruck zu treffender gesetzlicher Vorkehrungen, geschlossene Uebereinkunft betreffend, vom 22sten Januar 1828.

Nachdem mit der Königlich Preussischen Regierung, wegen der, zu wechselseitiger Sicherstellung des Eigenthums der Schriftsteller und Verleger in den Königlich Preussischen Staaten und den Fürstlich Reussischen Landen jüngerer Linie gegen den Büchernachdruck, eine Uebereinkunft getroffen und hierüber die, unter I. und II. in Abdruck bezugsfertigen beiderseitigen Erklärungen ausgetauscht worden sind; so wird, auf höchsten landesherrlichen Befehl, gedachte Uebereinkunft, welche von den Behörden in vorkommenden Fällen in Vollzug zu bringen ist, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Gera den 22sten Januar 1828.

Fürstlich Reuss. Pl. gemeinschaftliche Regierung daselbst.
von S t r a u ß.

I.

Die unterzeichnete Fürstlich Reuss. Plauische der jüngern Linie gemeinschaftliche Regierung erklärt hiedurch in Gemäßheit der, von Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten erhaltenen Ermächtigung:

Nachdem von der Königlich Preussischen Regierung die Zusicherung geschehen ist, daß das Verbot wider den Büchernachdruck, so wie solches in den Königlich Preussischen Staaten bereits zum Schutz der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den, in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger der Fürstlich Reussischen Lande jüngerer Linie Anwendung finden und mithin jeder, durch Nachdruck, oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als
handelt